

Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Leistungen der Josch Strahlschweißtechnik GmbH- im Folgenden „Unternehmer“ und ihren Kunden- im Folgenden „Besteller“.
- 1.2 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen kommen Verträge mit dem Unternehmer ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Besteller mit den Bedingungen des Unternehmers einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind für den Unternehmer nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die Bedingungen des Unternehmers gelten auch dann, wenn er auf Grund entgegenstehender Kenntnis oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen gemäß Ziffer 1, gleichgültig ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Bedingungen des Unternehmers auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag mit dem Unternehmer gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Besteller das Angebot des Unternehmers vorbehaltlos annimmt und ihm seine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt der Unternehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die etwaige Zusicherung von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

Auftragungsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet der Unternehmer nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die er unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringt.
- 3.2 Für die Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Bestellers, als Folge einer sachgerechten Durchführung der Leistung des Unternehmers, leistet er keinen Ersatz. Werden als Folge einer sachgerechten Durchführung der Leistung des Unternehmers ohne sein Verschulden Ausrüstungen beschädigt oder zerstört oder kommen abhanden, so ist er berechtigt, vom Besteller in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Schadenersatz zu verlangen. Der Transport ggf. Rücktransport von Gegenständen des Bestellers erfolgt auf seine Kosten und Gefahr. Der Rücktransport wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers durchgeführt. Bei der Aufbewahrung ist die Haftung des Unternehmers auf die übliche Sorgfalt beschränkt.
- 3.3 Der Besteller hat dem Unternehmer alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet

vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

- 3.4 Soweit zur Durchführung der Leistung des Unternehmers ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Bestellers erforderlich sind, hat er diese auf sein Verlangen hin auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Regelung der Bestimmung 3. Abs. 4 Satz 2 AFB nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.5 Wird der Unternehmer außerhalb seines Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Besteller alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Besteller etwas anderes ergibt. Der Unternehmer ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden. Eventuell sich daraus ergebene Wartezeiten werden wie Arbeitszeit berechnet.

Fristen und Termine

- 4.1 Fristen und Termine gelten stets als unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Soweit sie unverbindlich sind, gerät der Unternehmer erst dann in Verzug, wenn der Besteller ihn zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistungen schriftlich gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher von Besteller geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Bestellers verlängern die Leistungszeiten angemessen.
- 4.2 Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ergebnissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterverlieferanten eintreten – hat der Unternehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen dem Unternehmer die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird der Unternehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Unternehmer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- 4.4 Gerät der Unternehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat in Verzug oder wird die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist die Schadensersatzpflicht des Unternehmers im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Abnahme

- 5.1 Soweit die Leistung des Unternehmers der Abnahme bedarf, ist der Besteller hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen ihn nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
- 5.2 Nimmt der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zehn Tagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form Vorbehalte erhebt. Im Fall eines solchen Vorbehalts wird der Unternehmer die Leistungen überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Bestellers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.
- 5.4 Der Abnahme durch den Besteller steht es gleich, wenn dem Unternehmer eine Fertigstellungsbescheinigung durch einen Gutachter erteilt wird. Hinsichtlich der Gutachterbestellung und des weiteren Verfahrens gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gebühren und Zahlung

- 6.1 Maßgeblich sind die Beträge des bei Vertragsabschluss gültigen Gebührenverzeichnisses des Angebotes des Unternehmers, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer- soweit diese anfällt- hinzugerechnet wird. Die Rechnungen des Unternehmers sind ohne Skontoabzug und spesenfrei, ggf. nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Schecks erkennt er erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge auf seinem Konto gutgeschrieben worden sind. Er behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
- 6.2 Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Besteller insgesamt veranschlagten Betrag um mehr als 20% überschreiten, wird er dies dem Besteller mitteilen. Der Besteller ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Unternehmer rechnet dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von ihm erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.
- 6.3 Stehen dem Unternehmer gegenüber dem Besteller mehrere Forderungen zu, so bestimmt er, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Unternehmer schriftlich anerkannt sind. Das Gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 6.4 Werden dem Unternehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, so ist er berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten;

Ziffer 2 Satz 3 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

- 6.5 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 6,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB.
- 6.6 Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung des Unternehmers erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, denen auch zur Zeit der Abnahme die von ihm erbrachten Leistungen zu entsprechen haben. Er übernimmt bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Vertragszieles in der geplanten Zeit.
- 7.2 Wurden Qualitätsparameter/ Eigenschaften vereinbart, garantiert er die mit der Abnahme des Ergebnisses zugesicherten Eigenschaften unter der Bedingung der strengsten Beachtung der von ihm gegebenen Hinweise. Der Unternehmer übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, wie für den Besteller das übergebene Ergebnis verwendbar ist und welche Ergebnisse daraus entstehen. Insbesondere gewährleistet er nicht die Vermarktungsfähigkeit der Erzeugnisse, die auf Basis des von ihm gelieferten Ergebnisses produziert und angeboten werden.
- 7.3 Der Unternehmer gewährleistet nicht für solche Mängel, die ihre Ursache im Handeln des Bestellers haben oder bei der Abnahme dem Bestellers bekannt waren und erst danach geltend gemacht werden. Hat der Besteller bei Abnahme der Leistung Kenntnis von einem Mangel, der eine Gewährleistung durch den Unternehmer auslösen würde, so hat er ausdrücklich einen entsprechenden Vorbehalt zu erklären.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist für die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Leistung sowie die Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen entspricht der gesetzlichen Regel. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, es sei denn, der Besteller befindet sich mit der Abnahme in Verzug. In diesem Fall gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung durch den Unternehmer die Leistung abnimmt.
- 7.5 Sollte der Unternehmer eine fehlerhafte Leistung erbracht haben, hat der Besteller ihm Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Bei fehlergeschlagener Nachbesserung hat der Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung). Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung durch Mangel nur unerheblich gemindert ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.6 Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernimmt der Unternehmer nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.7 Die Erteilung eines Prüfzertifikates enthält keine über den konkreten technischen Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes.

Haftung

- 8.1 Schadensansprüche für aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Unternehmer als auch gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist jede Haftung auf den Vertragsabschluss vorhersehbarer Schaden und auf den Auftragswert, bei Vermögensschäden jedoch max. EURO 50.000,00, bei Sach- und Personenschäden jedoch max. EURO 3.000.000,00, begrenzt.
- 8.2 Eine Haftung für die Freiheit von Rechten Dritter wird nicht übernommen. Kann das Ergebnis durch vorhandene störende Schutzrechte ganz oder teilweise nicht genutzt werden, werden dem Besteller nach Bekanntwerden geeignete Vorschläge zur Klärung der Rechtslage sowie des gemeinsamen Vorgehens gegen einen Dritten mit dem Ziel der Beseitigung des Mangels unterbreitet.

Schutz-, Urheber-, und Nutzungsrecht

- 9.1 Entstehen bei der Bearbeitung der vertragsgemäßen Leistung durch den Unternehmer schutzwürdige Ergebnisse, stehen diese ihm zu. Er leitet deren schutzrechtliche Sicherung auf eigene Kosten ein.
- 9.2 Benötigt der Besteller zur Nutzung der Leistungen des Unternehmers lizenzierte oder lizenzfähige Schutzrechte von ihm oder schutzfähiges Know-how, so darf dieser nur nach Maßgabe eines gesonderten mit ihm abzuschließenden Patent-/ Know-how- Lizenzvertrages gewerblich genutzt werden.
- 9.3 Der Unternehmer erhält ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an allen während der Vertragsbearbeitung hervorgebrachten Urheber- und/ oder Schutzrechten, an denen der Besteller als Miturheber beteiligt ist. Der Unternehmer kann diese ungehindert bei der Bearbeitung weiterer Aufträge Dritter einsetzen.
- 9.4 Die Weitergabe und Verwertung der Leistung des Unternehmers über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Einhaltung der für die Verwertung seiner Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Wettbewerbsrechtes), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Er hat ihn insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Geheimhaltung

- 10.1 Besteller und Unternehmer verpflichten sich, alle in Realisierung des Vertrages erhaltenen mündlichen und schriftlichen Informationen und Mitteilungen gegenüber Dritten geheimzuhalten, solange nicht diese Information auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist oder die Partner schriftlich auf ihre Geheimhaltung verzichtet haben. Nicht als unbefugte Dritte gelten Personen, Einrichtungen u. a. dann, wenn die Weitergabe der Informationen an diesen Personenkreis der Erreichung des Vertragszweckes durch uns förderlich ist.

Kündigung

- 11.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt das gegenseitige Recht der schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats.

11.2 Als wichtige Kündigungsgründe für den Unternehmer gelten insbesondere:

- Fehlen der vereinbarten Mitwirkungshandlungen der Partner und des wegen Nichterzielung wesentlicher Fortschritte bei der Erarbeitung des Ergebnisses, so dass Endtermin und/ oder Endergebnis objektiv gefährdet sind.
- Nicht oder nicht fristgerechte Zahlung von Vorschüssen oder Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den Besteller.
- Annahmeverzug des Bestellers.

11.3 Bei wirksamer Kündigung übergibt der Unternehmer dem Besteller das bis zur Kündigung erreichte Ergebnis, in einer dann zu vereinbarenden Frist. Der Besteller ist verpflichtet, an uns die bis dahin entstandenen Teilleistungen und Auslagen zu vergüten. Im Obigen gilt § 649 BGB, es sei denn, wir hätten die Kündigung verschuldet.

11.4 Jeder Partner ist dann verpflichtet, dem anderen Partner zum Zwecke der Vertragserfüllung vorübergehend zur Verfügung gestellte Sachen und Rechte unverzüglich zurückzugeben. Das betrifft auch die Rückzahlung an den Unternehmer voraus gezahlter Geldbeträge, soweit diese die bis dahin entstandenen oder anteiligen Vergütungsansprüche übersteigen.

11.5 Weitere Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.

Erfüllungsort und Abtretungsverbot

12.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Teicha bei Halle (Saale).

12.2 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer zustehen, ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herührenden Ansprüche gegenüber Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Halle (Saale). Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Der Unternehmer ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2 Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Halle (Saale) ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ). Der Unternehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das auf Grund des EuGVÜ zuständig ist.

13.3 Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Unternehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.